

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1468K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR VEREINE

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der Ausübung der versicherten Vereinstätigkeiten,
- bei Vereinsversammlungen,
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereins oder anderer gleichartiger Vereine,
- bei im Auftrag der Organe und Funktionäre des Vereins und in Erfüllung des Vereinszwecks verrichteter Besorgungen,
- bei auf Veranlassung des Vereins teilgenommenen Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen erleiden.

Für alle Sportvereine gilt:

- Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Unfälle bei der nicht berufsmäßigen und unentgeltlichen Ausübung des versicherten Sports.
- Unfälle bei der Teilnahme von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben und den dazugehörigen Trainings gelten als nicht mitversichert.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterung des Unfallbegriffs im Hinblick auf die durch Insektenstiche übertragene Infektionen (z. B. Frühsommer-Meningoencephalitis und Meningopolyneuritis) gemäß Artikel 2 der AUVB findet keine Anwendung.